

GEBÜHRENSATZUNG
der Gemeinde Rosendahl
über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld
vom 18. Januar 1983
(einschließlich Euroanpassungssatzung vom 31. Oktober 2001)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594, SGV. NW. 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268, SGV. NW. 610) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 13. Januar 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktes und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke zur Abhaltung von Wochenmärkten werden Gebühren (Marktstandgelder) gem. nachfolgender Bestimmung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet der Marktbesicker und derjenige, in dessen Auftrag der Markt, die gemeindlichen Grundstücke oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Gemeindebeauftragte (Marktaufsicht) erhebt die Gebühr gegen Aushändigung einer Quittung. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zahlung der Gebühr ist auch durch vorherige Überweisung auf eines der Konten der Gemeindekasse Rosendahl möglich.

- (4) Standinhaber können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt bzw. von gemeindlichen Grundstücken verwiesen werden, ohne dass die Zahlungspflicht erlischt.

§ 4

Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen.
Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 5

Umfang der Gebühren

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren, ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonst wie erfolgt:

0,25 € je qm Marktstandfläche.

Die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 3,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.